

Entwurf

zur 1. Änderung der Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Eisenach vom 24. 03.1994 (StA Nr. 15/ 1994)

Auf Grund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 24. April 1992 (GVBl. S. 157) verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

§ 1

Zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird in der Stadt Eisenach auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie allen sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, die Prostitution verboten.

§ 2

Darüber hinaus wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes innerhalb des Gebietes der Stadt Eisenach die Prostitution in jeglicher anderen Form verboten.

Dies gilt insbesondere für:

- a) Wohnungsprostitution,
- b) Dirnenhäuser und –unterkünfte sowie ähnliche Einrichtungen,
- c) Wohnungsprostitution in Wohnmobilen und Wohnanhängern, Wohncontainern und vergleichbaren Unterkünften.

§ 3

Von dem Verbot des § 2 Satz 2 Buchst. a) – Wohnungsprostitution – wird folgendes Gebiet innerhalb nachfolgender Grenzen (Straßen, Wege, Feldwege, Einfriedungen, Bahngleise) ausgenommen:

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Teilgebiet 1 | West |
| Rennbahn | von der Ecke Kasseler Str. bis Ecke Friedrich- Naumann- Str. |
| Kasseler Str. | Ostseite von der Rennbahn bis Ecke Herrenmühlenstr. |
| Mühlhäuser Str. | beidseitig von der Rennbahn bis zur Hörselbrücke |
|
 | |
| 2. Teilgebiet 2 | Ost |
| Bahnhofstraße | Südseite der Bahnhofstraße von Nr. 40 bis Nr. 58 |
| Langensalzaer Straße | beidseitig von der Bahnunterführung bis zur Altstadtstraße |
| Friedensstraße | auf ganzer Länge |

§ 4

Von dem Verbot des § 2 Satz 2 Buchst. b) – Dirnenhäuser und –unterkünfte sowie ähnliche Einrichtungen – wird, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, folgendes Gebiet ausgenommen:

- **Tellgebiet 3** **Nord – Gewerbegebiet Stregda**
 Ringstraße innerhalb der Fläche, die von der Ringstraße umgrenzt wird
 (siehe Karte 3)

§ 5

In den in den §§ 3, 4 beschriebenen Bereichen der Stadt gelten die Verbote der §§ 1 und 2 uneingeschränkt für die gegenüberliegenden Grundstücke und Nachbargrundstücke von

- Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- Schulen und Internaten,
- Alten- und Pflegeheimen,
- Kirchen, kirchlichen Einrichtungen und staatlich anerkannten Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
- Krankenhäusern.

§ 6

Die Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes in der Stadt Eisenach vom 24.03.1994 wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.